HAUS- UND SCHULORDNUNG DES GYMNASIUMS RÖMERHOF

Wir bilden eine Schulgemeinde: Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sekretariat, der Schulhausverwaltung, der Mensa und das Reinigungspersonal. Wir begegnen uns alle gegenseitig mit Respekt, Wertschätzung, Toleranz und Akzeptanz und verhalten uns zu allen freundlich und hilfsbereit.
Die Haus- und Schulordnung dient dazu, für alle Mitglieder der Schulgemeinde eine Lern- und Arbeitsatmosphäre zu schaffen, die von Sicherheit und Verlässlichkeit gekennzeichnet ist. Wir wollen in einer sauberen und gepflegten Umgebung lernen und arbeiten.

1. Unterricht

1.1 Unterrichtszeiten

Stunde	Zeit
1. Stunde (Jahrgangsstufen 7, 8 und 9)	07.45 – 08.30 Uhr
Offener Beginn (Jahrgangsstufen 5 und 6)	08.15 – 08.35 Uhr
2. Stunde	08.35 – 09.20 Uhr
Pause	09.20 – 09.40 Uhr
3. Stunde	09.40 – 10.25 Uhr
4. Stunde	10.30 – 11.15 Uhr
Pause	11.15 – 11.35 Uhr
5. Stunde	11.35 – 12.20 Uhr
6. Stunde (Mittagspause für ausgewählte Klassen)	12.25 – 13.10 Uhr
7. Stunde (Mittagspause für ausgewählte Klassen)	13.15 – 14.00 Uhr
8. Stunde	14.05 – 14.50 Uhr
9. Stunde	14.55 – 15.40 Uhr

Der Unterricht beginnt und endet pünktlich. Sollte die Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht eingetroffen sein, macht der Klassensprecher/die Klassensprecherin im Sekretariat oder bei der Schulleitung Meldung.

Die Lehrkräfte sowie die Schüler/innen informieren sich über den aktuellen Vertretungsplan und beachten mögliche Raumänderungen.

1.2 Teilnahme am Unterricht

Die Schüler/innen sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich zum Unterricht zu erscheinen und an Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht teilzunehmen.

Die freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften des Ganztagsangebots sind nach der verbindlichen Anmeldung regelmäßig zu besuchen. Eine Abmeldung ist erst am Ende eines Schulhalbjahres mit schriftlichem Einverständnis der Eltern möglich.

1.3 Versäumnis von Unterricht

Wenn Schüler/innen während der Unterrichtszeit erkranken oder sich verletzen, melden sie sich bei der unterrichtenden Lehrkraft und im Sekretariat. Je nach Art des Unwohlseins oder der Verletzung kann der Schüler/die Schülerin von der Lehrkraft nach Hause entlassen werden. Dies ist im Klassenbuch zu vermerken. Das Sekretariat informiert vor dem Verlassen der Schule die Erziehungsberechtigten telefonisch.

Unterrichtsversäumnisse wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen müssen der Schule (in der Regel über den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin) spätestens am dritten Fehltag unter Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt werden.

Bei meldepflichtigen Krankheiten darf bis zur Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung die Schule nicht besucht werden.

In begründeten Einzelfällen kann die Schule auf Beschluss der Klassenkonferenz nach vorheriger Ankündigung verlangen, dass eine Erkrankung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen ist; die Kosten haben die Eltern zu tragen. In besonders begründeten Einzelfällen kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

Die Entschuldigung bei Fehlzeiten ausschließlich im Sportunterricht erhält der Sportlehrer/die Sportlehrerin, der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin ist zu informieren. Bei einer längerfristigen Befreiung vom Sportunterricht ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Übersteigt die Dauer der Fehlzeit sechs Wochen, so kann die Schulleitung eine weitere Befreiung aussprechen oder ein amtsärztliches Attest verlangen. Auch bei Nichtteilnahme am Sportunterricht besteht Anwesenheitspflicht für die Schüler/innen.

1.4 Beurlaubungen

Eine Beurlaubung vom Besuch des Unterrichts muss rechtzeitig beantragt werden und bedarf der Genehmigung. Die Beurlaubung für eine Unterrichtsstunde kann durch den Fachlehrer/die Fachlehrerin, bis zu zwei Tagen durch den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin, für mehr als zwei Unterrichtstage durch die Schulleitung gewährt werden. Beurlaubungen vor und nach Ferien können nur in Ausnahmefällen und aus wichtigen Gründen von der Schulleitung genehmigt werden. Entsprechende Anträge sind spätestens vier Wochen vorher über den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin an die Schulleitung zu richten. Fehlzeiten unmittelbar vor und nach Ferien können nur durch die Vorlage eines ärztlichen Attests entschuldigt werden.

2. Aufenthalt im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände verhält sich jeder so, dass keine andere Person belästigt oder geschädigt wird. Alle Mitglieder der Schulgemeinde achten auf Sauberkeit. Lautes Herumtoben in den Gängen ist untersagt. Das Werfen von harten, spitzen und anderen gefährlichen Gegenständen sowie von Schneebällen ist verboten. Zum Spielen dürfen Softbälle verwendet werden.

2.1 Aufsicht und Verhalten während der Unterrichtszeit, Essen und Trinken

Die Unterrichtszeit besteht aus den Unterrichtsstunden mit den Pausen. Während des Offenen Beginns und während der Unterrichtszeit stehen die Schüler/innen unter Aufsicht.

Nach Unterrichtsende bzw. nach dem Ende des Ganztagsangebots haben die Schüler/innen das Schulgelände zügig zu verlassen.

Fachräume, das umliegende Sportgelände und Sporthallen dürfen nur betreten werden, wenn die Fachlehrkraft anwesend ist.

Das Essen und Trinken im Unterricht ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung durch die Lehrkraft erlaubt. Das Kauen von Kaugummis ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.

2.2 Aufenthalt während der großen Pausen

In den großen Pausen sind die Unterrichtsräume und Gänge zügig zu verlassen. Die Lehrkräfte verlassen als Letzte den Raum und schließen die Tür ab.

Aufenthaltsbereich während der großen Pausen ist der Schulhof und die Mensa.

Bei Regenpausen bleiben die Schüler/innen in der Regel in den Gängen.

Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit und in den großen Pausen ist untersagt.

2.3 Aufenthalt während der Mittagspause

Die Schüler/innen können während der Mittagspause eine warme Mahlzeit in der Mensa der Schule einnehmen. Dort wird der Aufenthalt beaufsichtigt. Der Betreiber der Mensa hat das Hausrecht.

Jeder Besucher der Mensa hat dazu beizutragen, dass man sich in ihr wohlfühlt. Gegenseitige Rücksichtnahme ist geboten. Vor allem ist auf eine angemessene Lautstärke und auf Sauberkeit zu achten.

Schüler/innen dürfen offene Speisen und Getränke aus der Mensa nicht in das übrige Schulgebäude mitnehmen.

2.4 Besucher

Schulfremde Besucher/innen haben sich im Sekretariat anzumelden. Besuche von Unterrichtsveranstaltungen müssen von der Schulleitung genehmigt werden.

2.5 Drogen / Rauchen / Waffen und Gewalt

Drogen aller Art und das Rauchen sind auf dem Schulgelände streng verboten.

Das Mitführen von Waffen aller Art, waffenähnlichen oder gefährlichen Gegenständen ist streng verboten. Bei Zuwiderhandlungen werden die Gegenstände eingezogen. Die Androhung und der Einsatz von körperlicher oder psychischer Gewalt sind verboten. Bei entsprechendem Fehlverhalten können ein Ausschluss vom Unterricht sowie die Einleitung von Pädagogischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen folgen.

2.6 Fahrräder und andere Fortbewegungsmittel

Fahrräder und andere Fortbewegungsmittel wie Skateboards, Inlineskates oder Heelys dürfen auf dem Schulgelände nicht benutzt werden. Die Fahrräder werden nur an den dafür vorgesehenen Fahrradständern abgestellt.

2.7 Nutzung elektronischer Medien

Die Nutzung elektronischer Geräte wie Handys, Smartphones, Smartwatches oder Musikabspielgeräte ist für Schüler/innen auf dem Schulgelände nicht gestattet. Die Geräte sind auszuschalten und verbleiben in der Schultasche. Ausgenommen sind elektronische Geräte im Unterrichtseinsatz. Bei Zuwiderhandlung werden die Geräte durch die Lehrkräfte eingezogen.

2.8 Schutz von Persönlichkeitsrechten

Die Schule fühlt sich dem Schutze jedes Einzelnen verpflichtet. Verboten ist daher: Das Fotografieren ohne Einwilligung der/des Betroffenen; die Weitergabe oder Verfälschung von Fotos; das Erstellen und die Weitergabe von Videos; das Inszenieren von Gewaltszenen; Mobbing-Attacken und alle Aktivitäten, die die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen verletzen.

3. Ordnung und Sauberkeit

3.1 Kleidung

Alle Mitglieder der Schulgemeinde tragen für ihr Erscheinungsbild Sorge und achten auf eine Kleidung, die dem Ort des Lernens angemessen ist. Jogging-Hosen, Hot Pants (und andere übermäßig freizügige und anstößige Kleidung) gehören nicht dazu. Kopfbedeckungen, die keine religiöse Bedeutungen haben, sind von den Schüler/innen im Unterricht abzunehmen.

3.2 Umgang mit Gebäude, Einrichtung und schuleigenen Gegenständen

Alle Mitglieder der Schulgemeinde gehen mit dem Gebäude und der Einrichtung pfleglich um und sind für die Sauberkeit und ein ansprechendes Aussehen der Räumlichkeiten mitverantwortlich. Beschädigungen müssen umgehend dem Schulhausverwalter oder dem Sekretariat gemeldet werden.

Die Toiletten sind in einem sauberen Zustand zu verlassen.

Nach der letzten Unterrichtsstunde sind in den Unterrichtsräumen die Stühle auf die Tische zu stellen, grober Müll zu entfernen und die Fenster zu schließen. Der im wöchentlichen Wechsel von dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin eingeteilte Ordnungsdienst der Klasse achtet darauf.

Alle Klassen werden im Laufe des Schuljahres zu wöchentlichen Reinigungsdiensten auf dem Schulhof eingeteilt (Hofdienst). Der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin ist für die gründliche Durchführung des Hofdienstes verantwortlich.

Schulbücher sind in Schutzumschläge einzubinden, pfleglich zu behandeln und bei Verlust oder grober Verunreinigung zu ersetzen.

3.3 Fundsachen und Wertgegenstände

Fundsachen werden beim Schulhausverwalter abgegeben und können bei ihm abgeholt werden.

Größere Geldbeträge und Wertgegenstände sollten nicht in die Schule mitgebracht werden. Geld und Wertgegenstände sind nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Für unbeaufsichtigt auf dem Schulgelände abgelegte Gegenstände haftet die Schule nicht.

4. Maßnahmen bei Verstoß gegen die Haus- und Schulordnung

Wer wissentlich gegen die Haus- und Schulordnung verstößt, muss die Folgen seiner Handlung verantworten.

Kosten für Reparaturen, Reinigungen oder Schadensersatzleistungen, die sich aus dem Verstoß gegen die Haus- und Schulordnung ergeben, werden den Verursachern auferlegt. Wenn Schüler/innen die Haus- und Schulordnung gravierend verletzen, indem sie die Arbeitsatmosphäre oder den Schulbetrieb erheblich stören, die Sicherheit anderer Personen gefährden oder Sachschäden verursachen, werden Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen auf der Grundlage des Hessischen Schulgesetzes (§ 82) angewandt.

Die Haus- und Schulordnung des Gymnasiums Römerhof ist auf der Schulkonferenz am 31. Oktober 2018 beschlossen worden.
Bestandteil der Haus- und Schulordnung ist die EDV-Nutzungsvereinbarung zwischen Schule und Nutzern des Pädagogischen Netzes, die am 2. Dezember 2021 von der Schulkonferenz verabschiedet worden ist (Anlage).